



VERSICKERUNGSGESUCH

Bauobjekt

Strasse und Hausnr.

Parzelle

Bauherrschaft

Grundeigentümer

Gesuchsteller

**Projektverfasser der
Versickerung**

Architekt

Gewässerschutzbereich

Anschlussobjekte Art der entwässerten Flächen (Dachflächen, Vorplätze, Parkplätze etc.)

entwässerte Fläche in m2 m2,

Art des Anschlusses (Brunnen-, Sicker-, Quellwasser etc.)

Menge in l/s l/s

Versickerung Art der Versickerung (Kieskörper, Schacht, Mulde, Rigole etc.)

Art der Vorreinigung (Schlammsammler, Schwimmstoffabscheider etc.)

Gesuchsunterlagen

Ort und Datum **Der Gesuchsteller**

Einzureichende Unterlagen zum Versickerungsgesuch von Regen- und Reinabwasser

Technische Angaben und Pläne (Pkt. 1-4 sind im Doppel einzureichen)

1. Situation des Bauvorhabens mit Angabe der Flächen, deren Meteorwasser versickert werden soll (Plandarstellung und Angabe in m²)
2. Detailpläne mit Meteorwasserleitungen, Schächten, Vorreinigungsanlagen (Absetzbecken, Schlamm-samm-ler etc.) und Standort des Versickerungsbauwerks mit Angabe der Landeskoordinaten, Vertikalschnitt des Versickerungsbauwerks mit dazugehörigen Vorreinigungsanlagen und Angaben über den höchsten Grundwasserspiegel
3. Auszug aus dem Katasterplan 1:1'000 oder 1:500
4. Lokale hydrogeologische Angaben (Gewässerschutzbereich, Lage des höchsten Grundwasserspiegels, Fliessrichtung des Grundwassers, allfällige Grundwassernutzungen stromabwärts der Versickerungsanlage)

Erläuterungen zum Versickern von Regen- und Reinabwasser

Normen und Richtlinien

Bei der Projektierung von Versickerungsanlagen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Ausgabe November 2002
- Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" Ausgabe 2002, (VSA/suissetec) Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, insbesondere Kapitel 5.6, Einrichtungen zur Retention und Versickerung von Abwasser

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 7, Abs. 2 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Gemäss § 31 Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000 sind die Gemeinden für die Bewilligung von Versickerungsanlagen und Einleitungen im Liegenschaftsbereich zuständig.

Auszug aus der GSchV-SO:

§ 31. *Nicht verschmutztes Abwasser im Liegenschaftsbereich*

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Versickerung von:

1. Regenabwasser von
 - a) Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen
 - b) Vorplätzen
 - c) Parkplätzen für Personenwagen
 - d) Hauszufahrten innerhalb von Wohnzonen
 - e) Gemeinde- und Privatstrassen
2. Reinabwasser wie
 - a) Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser
 - b) Unbelastetes Kühlwasser

Technische Grundsätze der Versickerung

Die technische Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen richtet sich nach der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Ausgabe November 2002. Gegebenenfalls ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch einen Versickerungsversuch nachzuweisen. Der Bauherr hat für diese Belange einen Fachmann beizuziehen.

Bei den Versickerungsanlagen ist zu beachten, dass ab Unterkante Filterschicht bis zum höchsten Grundwasserspiegel eine natürliche vertikale Filterschicht von **mindestens 1 m** vorhanden sein muss. Nicht zulässig sind Versickerungen über Schluckbrunnen, d.h. Direkteinleitungen ins Grundwasser. Durch bauliche Massnahmen muss ferner sichergestellt sein, dass die Versickerungsanlagen nicht zweckentfremdet werden können. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen anfallenden Abwässer wie Dachwasser, Platzwasser und Gebäudesickerwasser, getrennt versickert werden. Das System des Versickerungswassers muss im Weiteren vollständig vom System des Schmutzwassers getrennt sein. Notüberläufe in Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisationen sind verboten.

Kontrolle, Abnahme und Kataster

Die Baukontrollen und Bauabnahmen sowie die Nachführung des Abwasseranlage-Katasters obliegen der örtlichen Baubehörde. Sie kann hierzu Private (Fachingenieure etc.) beiziehen.